

Telefon: 233 – 22118  
233 – 27396  
Telefax: 233 – 24238  
233 – 24219

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**  
Stadtplanung  
HA II/11  
HA II/5  
Lokalbaukommission  
HA IV/5

### **Rahmenbedingungen zur Freiflächen-gestaltungssatzung fortschreiben**

Antrag Nr. 14-20 / A 03977 von Herrn StR Gerhard Mayer, Frau StRin Bettina Messinger, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Heide Rieke, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Ulrike Bosser vom 16.04.2018

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 12941**

Anlagen:

1. Antrag Nr. 14-20 / A 03977
2. Studie des Deutschen Kinderhilfswerks „Untersuchung zur Anlage von Spielplätzen“

### **Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 27.03.2019 (SB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung (gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO)). Die Angelegenheit ist nicht nach §§ 1 bis 4 der Vollversammlung vorbehalten, aber auch keine laufende Angelegenheit im Sinne des § 22 oder auf die Bezirksausschüsse zur Entscheidung übertragen.

#### **1. Anlass**

Herr StR Gerhard Mayer, Frau StRin Bettina Messinger, Herr StR Christian Müller, Frau StRin Heide Rieke, Herr StR Haimo Liebich und Frau StRin Ulrike Bosser haben am 16.04.2018 den Antrag Nr. 14-20 / A 03977 (Anlage) gestellt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum Antrag Nr. 14-20 / A 03977 wie folgt Stellung:

Zielsetzung des Antrages ist eine Fortschreibung der „Satzung der Landeshauptstadt München über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten

Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen“ (Freiflächengestaltungssatzung) vom 08.05.1996. Berücksichtigt werden sollen dabei auch die Erkenntnisse aus der Studie des Deutschen Kinderhilfswerks „Untersuchung zur Anlage von Spielplätzen“ und die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie die Erkenntnisse zur gendergerechten Spielraumgestaltung. Beteiligt werden soll auch die Spielraumkommission.

## **2. Rechtslage**

### **Freiflächengestaltungssatzung und Festsetzungen in Bebauungsplänen**

Die Freiflächengestaltungssatzung vom 08.05.1996 sieht in § 5 Folgendes vor:

„Freiflächen für Kinderspielplätze:

Bei Kinderspielplätzen gemäß Art. 8 Bayerische Bauordnung (BayBO; Anmerkung: jetzt Art. 7 Abs. 2 BayBO, Inhalt unverändert) sind je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 m<sup>2</sup>

Kinderspielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 60 m<sup>2</sup>.

Kinderspielplätze sind so zu errichten, dass sie sich in verkehrsabgewandter Lage befinden und für die Kinder unmittelbar, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche, zugänglich sind.

Der Kinderspielplatz ist für je 60 m<sup>2</sup> Fläche mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m<sup>2</sup>) nach DIN 18034, einem ortsfesten Spielgerät und einer ortsfesten Sitzgelegenheit auszustatten.

Weitere Anforderungen nach Art. 8 BayBO und weitere Vorschriften bleiben unberührt.“

Die Freiflächengestaltungssatzung bezieht sich nur auf Kinderspielplätze im privaten Raum, nicht auf Kinderspielplätze im öffentlichen Raum.

### **Kinderspielplätze gem. Art. 7 Abs. 2 BayBO**

Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 BayBO lautet wie folgt:

„Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. Das gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen Art und Lage der Wohnungen nicht erforderlich ist. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Kinderspielplätzen verlangt werden.“

Erfasst werden nur private Kinderspielplätze. Dabei sind als Kinder im Rahmen des Art. 7 Abs. 2 BayBO kleine, aufsichtsbedürftige Kinder bis zu einem Alter von etwa 12 Jahren zu verstehen. Plätze für ältere Jugendliche oder junge Erwachsene – wie Abenteuerspielplätze oder Bolzplätze – unterfallen nicht mehr dem Begriff des Kinderspielplatzes.

Die Pflicht zur Erstellung eines Kinderspielplatzes entsteht erst dann, wenn ein Gebäude mit mehr als drei, also mindestens vier Wohnungen errichtet wird. Eine Wohnung ist dabei eine von anderen Wohnungen oder Räumen baulich abgeschlossene Nutzungseinheit, die einen abschließbaren Zugang vom Freien, von einem Treppenhaus, von einem Flur

oder einem anderen Vorraum hat. Auf die Größe der Wohnungen kommt es dabei grundsätzlich nicht an. Erfasst werden auch (nicht abgeschlossene) Einliegerwohnungen. Lediglich dann, wenn i.S.d. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayBO die Art der Wohnungen die Anlage eines Kinderspielplatzes nicht erfordert, entfällt die Verpflichtung.

### **Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)**

Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO lautet wie folgt:

„Die Gemeinden können durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften erlassen (...)

3. über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen (Art. 7 Abs. 2 BayBO)“

Der Verweis auf Art. 7 Abs. 2 BayBO beschränkt die Ermächtigung jedoch dahingehend, dass örtliche Bauvorschriften solche Festlegungen nur für im Sinn dieser Vorschrift notwendige, nicht aber darüber hinaus freiwillig geschaffene Kinderspielplätze treffen dürfen.

Geregelt werden können die Gestaltung (z.B. Eingrünung) und die Ausstattung (insbesondere Spielgeräte, Bänke für Aufsichtspersonen) sowie die Größe der Kinderspielplätze. Die Gemeinde kann zudem auf dieser Grundlage auch die – nicht als technische Baubestimmung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO eingeführte – DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“ verbindlich machen. Die Gemeinde muss keine abschließende Regelung zur Lage, Größe, Gestaltung und Ausstattung treffen. Sie kann sich vielmehr auf die Setzung von Mindeststandards beschränken und die Anforderungen nach Art. 7 Abs. 2 BayBO ansonsten unberührt lassen.

Regelungen zu Beteiligungsformen, wie etwa die Einbindung von Kindern und Jugendlichen oder der Spielraumkommission, sieht die Ermächtigung nicht vor.

## **3. Neue Erkenntnisse**

### **3.1. Erkenntnisse aus der Studie des Deutschen Kinderhilfswerks „Untersuchung zur Anlage von Spielplätzen“**

Die Studie wurde im Auftrag des Landes Bremen durch das Deutsche Kinderhilfswerk erstellt (5. Fassung vom 20.03.2018; siehe Anlage). Anliegen der Studie war die Hervorhebung der Bedeutung der hausnahen privaten Spielplätze für eine kinderfreundliche Stadtentwicklung (Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Eltern mit Kleinkindern in sehr kurzer Distanz zur Wohnung bzw. Spielen auch allein in Ruf- und Sichtweite der Eltern) und die Erfassung der Vorschriften und der Verwaltungspraxis der Baubehörden. Diese erfolgte in 18 deutschen Großstädten (einschl. München) aus acht Bundesländern bezüglich der Verpflichtung zur Anlage von privaten Kinderspielplätzen im Zuge des Wohnungsneubaus.

Dabei wurden die im folgenden dargestellten Themenbereiche untersucht und mit Regulierungsvorschlägen versehen. Zu diesen Vorschlägen wird jeweils aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung Stellung genommen.

### **Themenbereich „Ausnahmen von der Herstellungspflicht“**

- Vorschlag aus der Studie des Deutschen Kinderhilfswerks:  
„Entscheidung darüber durch die Kommunen“

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung:  
In München werden Ausnahmen nur dann erteilt, wenn auf Grund sehr beengter örtlicher Verhältnisse Spielplätze gar nicht oder nur in verkleinerter Form hergestellt werden können (z.B. in geschlossenen gründerzeitlichen Baublöcken).

- Vorschlag aus der Studie des Deutschen Kinderhilfswerks:  
„Spielplatzherstellung, auch wenn zunächst keine Familien einziehen“

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung:  
Dies wird in München bereits so praktiziert, da sich Familiengründungen einer öffentlich-rechtlichen Regelungsmöglichkeit entziehen. Zudem ist auch an den Besuch von Familien zu denken.

- Vorschlag aus der Studie des Deutschen Kinderhilfswerks:  
„Spielplätze auch in Reihenhaussiedlungen vorsehen“

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung:  
Diese Konstellation ist in München kaum noch relevant. Falls doch, werden keine Spielplätze verlangt, da diese gemäß BayBO, wie bereits oben dargestellt, erst ab vier Wohneinheiten auf einem Baugrundstück gefordert werden können. Zudem ist hier der Zugang zu einer eigenen Spielfläche im Garten gewährleistet.

### **Themenbereich „Ablösesumme“**

- Vorschlag aus der Studie des Deutschen Kinderhilfswerks:  
„Im Falle einer Ablösezahlung für den Verzicht auf die Herstellung eines Spielplatzes soll eine Summe verlangt werden, die den tatsächlichen Grundstückswert, den Lebenszyklus der Anlagen und von Folgekosten (Reparatur, Sanierung) berücksichtigt und die größer als die Stellplatzablöse sein soll.“

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung:  
München hat keine gesetzliche Ermächtigung mehr, Satzungen über die Ablösebeträge für Kinderspielplätze zu erlassen. Jede Spielplatzablöse bedarf inzwischen vielmehr einer Abweichungsentscheidung, die im jeweiligen Einzelfall zu treffen ist.  
Der frühere Art. 8 Abs. 2 Satz 2 (BayBO) enthielt eine ausdrückliche Regelung der Spielplatzablöse. Diese Regelung wurde durch das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz vom 24.07.2007 gestrichen. Diese Streichung hat jedoch nicht dazu geführt, dass die Möglichkeit der Spielplatzablöse insgesamt entfallen ist. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus: „Abs. 2 nimmt -

redaktionell gestrafft, in der Sache aber unverändert – die bisher in Art. 8 BayBO alte Fassung enthaltene Forderung nach Kinderspielplätzen auf. " Dies bedeutet, dass eine Ablösung der aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayBO bestehenden Pflicht, einen Kinderspielplatz herzustellen, zwar nach wie vor möglich ist; der Zweck der gesetzlichen Regelung macht aber deutlich, dass zwischen der Herstellung eines Kinderspielplatzes auf dem Baugrundstück selbst, und der Herstellung auf einem anderen geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe einerseits und der Spielplatzablöse andererseits ein Rangverhältnis besteht. Das bedeutet, dass die Spielplatzablöse nun einer Abweichungsentscheidung nach Art. 63 BayBO bedarf. Bei der Entscheidung über die Abweichung handelt es sich um eine im jeweiligen Einzelfall zu treffende Entscheidung. Konsequenterweise hat der Gesetzgeber deshalb auf die ursprünglich in Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 BayBO enthaltene Regelung verzichtet, wonach die Gemeinden ermächtigt werden, Satzungen über die Ablösebeträge für Kinderspielplätze zu erlassen und sie nicht in die derzeit geltende Regelung in Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO übernommen. Die Möglichkeit, eine solche Regelung zur Spielplatzablöse durch Satzung zu erlassen, besteht daher wegen fehlender Ermächtigungsgrundlage nicht mehr.

Die Landeshauptstadt München hat auch keinen Gebrauch von Ablösezahlungen gemacht, als die Rechtsgrundlage noch vorhanden war, da eine flächendeckende Versorgung mit kleinen Spielflächen am Haus als wichtiger angesehen wurde und somit viel eher auf die Schaffung hingewirkt wurde. Auch mit dem Hintergrund, dass bei großen, etwas abseits gelegenen Kinderspielplätzen die Begleitung einer Aufsichtsperson in der Regel notwendig wäre.

### **Themenbereich „Kontrolle“**

- Vorschlag aus der Studie des Deutschen Kinderhilfswerks:  
„Neben Lage und Größe der Spielplätze sollen auch Realisierung, Gestaltungsqualität, Fortbestand und Pflege kontrolliert werden.“

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung:

Eine i.d.R. abschließende Kontrolle der Auflagen aus der Baugenehmigung zu Spielplätzen erfolgt im Zuge der Bauabnahme der Freiflächen (insbes. Realisierung). Hinzu kommen anlassbezogene Kontrollen bei Hinweisen oder Beschwerden.

- Vorschlag aus der Studie des Deutschen Kinderhilfswerks:  
„Bei Verstößen gegen die Auflagen sollen Bußgelder verhängt werden.“

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung:

Ahndung von Verstößen gegen die Baugenehmigung werden im üblichen Verfahren (Erinnerung, kostenpflichtige 2. Erinnerung, Zwangsmaßnahme (Zwangsgeld bis zu 3x), Ersatzvornahme) behandelt. Nach Feststellung eines Auflagenverstößes wird grundsätzlich ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

- Vorschlag aus der Studie des Deutschen Kinderhilfswerks:  
„Erfassung der privaten Spielplätze in einem Kataster“

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung:

Das Vorhandensein der Spielplätze ist ab der 4. Wohneinheit gewährleistet. Eine

umfassende Erfassung von konkreter Lage, Größe und Ausstattung wäre ein unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand. Die Freiflächengestaltung inklusive den Spielbereichen ist für Berechtigte im Rahmen der Akteneinsicht in die Bauakten jederzeit einsehbar.

### **Themenbereich „Qualität“**

- Vorschlag aus der Studie des Deutschen Kinderhilfswerks:  
„Planung durch professionelle Spielplatzplanerinnen und -planer bzw. Landschaftsarchitektinnen und -architekten“

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung:

Dieser Vorschlag kann nur empfohlen werden, da hier keine Rechtsgrundlage für eine verbindliche Festlegung auf bestimmte Berufsgruppen vorhanden ist. Es wird jedoch weitgehend so praktiziert.

- Vorschlag aus der Studie des Deutschen Kinderhilfswerks:  
„Orientierung an DIN 18034 mit Spielraumqualitäten wie gefahrlose Erreichbarkeit, Anregungsvielfalt, Gestaltbarkeit, Naturnähe“

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung:

Die gefahrlose Erreichbarkeit ist bereits in der Freiflächengestaltungssatzung geregelt. Darüber hinaus gibt es bereits zahlreiche Hinweise und Hilfestellungen zur Gestaltung etc. von Kinderspielplätzen seitens der Landeshauptstadt München (z.B.

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Lokalbaukommission/Kundeninfo/spielplaetze.html>).

Des Weiteren ist geplant, die Definition von Qualitäten für Kinderspielplätze in einer Informationsbroschüre des Referates für Stadtplanung und Bauordnung zur Interpretation der Satzung darzustellen. Eine Fertigstellung ist für Ende 2019 vorgesehen.

- Vorschlag aus der Studie des Deutschen Kinderhilfswerks:  
„Beteiligung der Kinder an Planung und Schaffung der Spielplätze“

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung:

Zur Gestaltung der öffentlichen Spielplätze erfolgt seitens des Baureferats Gartenbau eine umfassende Einbindung der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Dies ist dagegen bei privaten Spielplätzen aus verschiedenen Gründen nicht möglich: Die Herstellung der Spielplätze erfolgt auf den in der Baugenehmigung vorgesehenen Flächen, die im Gemeinschaftseigentum verbleiben und kann nur im Rahmen der Bauabnahme überprüft werden. Für eine Beteiligung der Kinder als Auflage in der Baugenehmigung fehlt eine entsprechende Rechtsgrundlage, so dass eine Beteiligung und ggf. Umgestaltung / Weiterentwicklung des genehmigungskonformen Spielplatzes nur freiwillig durch die Bauherrenschaft bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer möglich ist.

- Vorschlag aus der Studie des Deutschen Kinderhilfswerks:  
„Expertise der Grünflächenämter für die Planung privater Spielplätze nutzen“

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung:  
Wesentliche Hinweise enthält der unter Punkt 3.3 genannte Beschluss des Baureferats Gartenbau „Spielangebote für Mädchen und Buben – Gendergerechte Spielplatzgestaltung“. Des Weiteren sind auch Hinweise auf das Baureferat Gartenbau in o.g. geplanter Informationsbroschüre möglich.

- Vorschlag aus der Studie des Deutschen Kinderhilfswerks:  
„Vorgabe detaillierter Ausstattungs- und Gestaltungsvarianten anstatt starrer Auflistung“

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung:  
Es ist geplant, Hinweise zur Interpretation der Vorgaben in der Freiflächengestaltungssatzung (insbes. zu „ortsfestem Spielgerät“ und „ortsfester Sitzgelegenheit“) in die geplante Informationsbroschüre aufzunehmen. Eine Sammlung gelungener Umsetzungsbeispiele in einer Informationsbroschüre ist für die Planerinnen und Planer sicherlich hilfreich.

### **3.2. Erkenntnisse zu den Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Ergänzend zur oben angeführten Stellungnahme zum entsprechenden Vorschlag für den Themenbereich „Qualität“ im Gutachten des Kinderschutzbundes ist darauf hinzuweisen, dass sich die praktischen Beteiligungsmöglichkeiten in Bezug auf private Spielplätze einerseits und öffentliche Spielplätze als Teil von öffentlichen Grünflächen andererseits fundamental unterscheiden:

- Für eine entsprechende Genehmigungsaufgabe für private Spielplätze fehlt eine Rechtsgrundlage.
- Demgegenüber liegt für öffentliche Spielplätze die Zuständigkeit für die Umsetzung bei der Landeshauptstadt München (Baureferat Gartenbau) und es gibt keinen zwingenden zeitlichen Zusammenhang mit einer Baugenehmigung. Zudem sind bei öffentlichen Spielplätzen die räumlichen Möglichkeiten für die Umsetzung spezieller Wünsche und Forderungen auch deutlich größer als bei den meist relativ kleinen privaten Spielplätzen.

Aus diesen Gründen erscheint eine Regelung in einer städtischen Satzung nicht möglich. Selbstverständlich kann aber auf freiwilliger Basis durch interessierte Bauherrinnen und Bauherren, z.B. Genossenschaften, Baugemeinschaften oder Wohnungseigentümergeinschaften eine Beteiligung erfolgen. Dazu kann eine entsprechende Empfehlung in die geplante Informationsbroschüre aufgenommen werden.

Das Thema wurde ferner in der referatseigenen Veranstaltung zum letztjährigen Kindertag am 21.11.2018 behandelt. Dort wurden in kleinem Rahmen und auf unkomplizierte Weise die anwesenden Kinder spielerisch mit dem Thema „kindgerechte Spielplätze auf privaten Grundstücken“ befasst. Die zeichnerisch oder mittels Modellbau erzielten Ergebnisse wurden dokumentiert und können gegebenenfalls die geplante Broschüre ergänzen.

### **3.3. Berücksichtigung der Erkenntnisse zur gendergerechten Spielraumgestaltung**

Im Bauausschuss vom 10.04.2018 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 11072) wurden Handlungs- und Planungsempfehlungen zur gendergerechten Spielplatzplanung beschlossen, die u.a. auch auf die Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte abzielen. Die Planungsempfehlungen für gendergerechte Spielraumgestaltung können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/baureferat/publikationen/serviceleistungen.html>.

Die Empfehlungen sind bei städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerben und deren anschließender Umsetzung in Bebauungspläne zu beachten (insbes. Lage, Größe und Erreichbarkeit öffentlicher Spielplätze als Teil öffentlicher Grünflächen). Diese Aspekte berühren die Freiflächengestaltungssatzung nicht, da diese, wie eingangs ausgeführt, nur für private Spielplätze gilt.

Allerdings umfassen die Grundsätze zur gendergerechten Objektplanung prinzipiell auch die privaten Spielplätze, wenn auch die Spielräume zur Umsetzung auf Grund des wesentlich kleineren Raumangebots und der Notwendigkeit, die Grundsätze gegenüber i.d.R. nicht daran interessierten Dritten durchsetzen zu müssen, nur gering sind.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden, für private Spielplätze relevante Aspekte für eine gendergerechte Spielraumgestaltung aus den Handlungs- und Planungsempfehlungen herausgefiltert:

#### **Raumaufteilung**

- Gliederung der Spielräume in unterschiedliche Teilräume und Übergänge zwischen den Bereichen:  
Auf Grund der meist beengten räumlichen Situation ist eine Gliederung in unterschiedliche Teilbereiche ggf. schwierig umzusetzen. Stattdessen sollten die Ausführungen zum folgenden Spiegelstrich „Ausstattungs- und Gestaltungselemente“ beachtet werden.
- Übersichtlichkeit und Sicherheitsgefühl:  
Da private Kinderspielbereiche grundsätzlich in Sicht- und Rufweite zu den Wohnungen liegen sollen, kann hier davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende Übersichtlichkeit und soziale Kontrolle gegeben ist. Bei der Objektplanung sollte aber darauf geachtet werden, dass Sichtbeziehungen aus den Wohnungen zu den Spielbereichen möglich bleiben.

#### **Ausstattungs- und Gestaltungselemente**

Anstatt einer Gliederung in Teilbereiche kann das Ziel der Schaffung eines vielfältigen Raumangebotes für unterschiedliche Bedürfnisse von Mädchen und Jungen auf privaten Spielplätzen noch am ehesten durch eine Mehrfachnutzung bzw. Multicodierung von Flächen und Gestaltungselementen erreicht werden, d.h. die Freiflächen sollten vielfach und in sehr unterschiedlicher Weisen bespielt werden können. Dazu sollten auch für andere Funktionen notwendige Flächen und Elemente so gestaltet werden, dass sie auch zum

Bespielen geeignet sind (z.B. Feuerwehruzufahrten für Bewegungsspiele, in Aufkantungen integrierte Tiefgaragen-, Belüftungs- und Belichtungsöffnungen als Sitzmäuerchen).

Die gesamte Freiflächengestaltung sowie die speziellen Spielelemente sollten möglichst unterschiedliche Spielmöglichkeiten anbieten, die sowohl die gemeinsamen als auch die spezifischen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen bedienen (z.B. Spielelemente, die gleichzeitig zum Klettern und Schaukeln geeignet sind und ein Spielhäuschen mit beinhalten). Insbesondere unterschiedliche Sitzgelegenheiten und Spielangebote, die verstärkt für Mädchen von Interesse sind, sollten als wichtige räumliche Angebote für Kommunikation und Aufenthalt vorgesehen werden. Standardmäßig vorgesehen werden sollte im Übrigen nach wie vor auch ein Sandspielbereich.

Entsprechende Hinweise sollen in die geplante Informationsbroschüre aufgenommen werden.

#### 4. Fazit

Die nach BayBO geforderten privaten Spielplätze werden im Rahmen des Bauvollzugs verlangt und deren Herstellung **kontrolliert**.

Die Spielräume für eine **gendergerechte Spielraumgestaltung** sind bei privaten Spielplätzen meist räumlich stark begrenzt, können hier aber durch eine multifunktionale Ausstattung noch gewährleistet werden.

Wichtige zu berücksichtigende Planungsgrundsätze (einschl. Genderaspekten) und deren beispielhafte Umsetzung sollen ausführlich in einer **Informationsbroschüre** dargestellt werden, die mit der Spielraumkommission abgestimmt werden soll. Die Inhalte dieser Broschüre werden derzeit durch eine planungsreferatsinterne Arbeitsgruppe erarbeitet, die auf Grund zunehmender Probleme mit der Sicherung hochwertiger privater Spielplätze bei hohen baulichen Dichten eingerichtet wurde.

§ 5 der **Freiflächengestaltungssatzung** regelt bereits die wichtigsten Aspekte der Spielplatzgestaltung; dies erscheint auch aus heutiger Sicht noch ausreichend. Die gewünschte Art und Weise der Umsetzung dieser Vorgaben in der gebotenen Detailschärfe kann dagegen am wirkungsvollsten durch die o.g. Informationsbroschüre erfolgen, die auch bei Bedarf problemlos an aktuelle Erfordernisse angepasst werden kann. Zudem werden die Vorgaben der Freiflächengestaltungssatzung innerhalb von Bebauungsplangebieten durch flankierende Festsetzungen, z.B. zur Freihaltung von Hofbereichen mit Spielplätzen von störenden baulichen Nebenanlagen, ergänzt. Eine Änderung der Freiflächengestaltungssatzung ist aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung deshalb nicht erforderlich.

Eine **Beteiligung** der vorrangigen Zielgruppe Kleinkinder kann auf Grund der fehlenden Rechtsgrundlage bei der Baugenehmigung nicht verlangt werden. Dagegen ist eine freiwillige Beteiligung problemlos möglich und soll in der Informationsbroschüre deshalb auch entsprechend empfohlen werden.

Im Gegensatz dazu kann die Stadt als Eigentümerin der öffentlichen Spielplätze eine

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen so praktizieren, wie sie es für geboten hält. Hinzu kommt hier, dass bei öffentlichen Spielplätzen i.d.R. auch größere räumliche Möglichkeiten für die Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse bestehen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 03977 von Herrn StR Gerhard Mayer, Frau StRin Bettina Messinger, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Heide Rieke, Herrn StR Haimo Liebich und Frau StRin Ulrike Bosser vom 16.04.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

### **Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Die betroffenen Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1-25 wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 12) Bezirksausschuss-Satzung durch Übermittlung von Abdrucken der Vorlage unterrichtet.

### **Beteiligung der Gleichstellungsstelle**

Die Gleichstellungsstelle wurde gemäß Ziffer 4 der Dienstanweisung vom 02.12.1991 bei der Bearbeitung des Antrages auf eigenen Wunsch (Schreiben vom 23.04.2018) beteiligt.

Das Direktorium – Gleichstellungsstelle hat der Sitzungsvorlage mit Schreiben vom 30.10.2018 zugestimmt und unterstützt den Vorschlag des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, in Ergänzung und Ausführung zur grundlegend formulierten Freiflächengestaltungssatzung eine Informationsbroschüre für private Bauherren und Firmen zu entwickeln, um diese fachlich zu unterstützen und damit bei der Einrichtung privater Spielplätze zu einer qualitätsvollen Umsetzung zu motivieren. Gerade aufgrund des Wachstums der Stadt und der damit verbundenen Wohnverdichtung, die den Fokus der privat bauenden Personen weg von der Freiflächengestaltung hin zum Wohnungsbau lenken, ist eine fachliche Präsenz für die Freiflächengestaltung wichtig. Die Gleichstellungsstelle für Frauen bittet um Einbindung des AK Gender des Referates für Stadtplanung und Bauordnung in den Erstellungsprozess der Broschüre und um die Nutzung der referatseigenen Genderexpertise. Insbesondere sollte in der Broschüre eindringlich und stringent ausgeführt werden, dass sowohl die unterschiedlichen wie die gemeinsamen Nutzungsinteressen und -bedürfnisse von Mädchen und Jungen bei den entscheidenden Planungs- und Umsetzungsprozessen berücksichtigt werden.

Bis auf redaktionelle Änderungen wurden die Ergänzungswünsche der Gleichstellungsstelle berücksichtigt; die Gleichstellungsstelle hat einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Das Baureferat hat einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Messinger, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Vortrag der Referentin wird zur Kenntnis genommen, wonach eine Änderung der Freiflächengestaltungssatzung nicht notwendig ist.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, eine Informationsbroschüre für private Bauherrinnen und Bauherren bzw. deren Planerinnen und Planer mit Planungsgrundsätzen, Hinweisen und Beispielen gemäß Punkt 3. des Vortrags der Referentin zur Umsetzung von § 5 der Freiflächengestaltungssatzung in Abstimmung mit der Spielraumkommission zu erstellen.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03977 von Herrn StR Gerhard Mayer, Frau StRin Bettina Messinger, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Heide Rieke, Herrn StR Haimo Liebich und Frau StRin Ulrike Bosser vom 16.04.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk

Stadtbaurätin

**IV. Abdruck von I. - III.**

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA (1x)
3. An die Bezirksausschüsse 1-25
4. An das Baureferat
5. An das Direktorium – GSt
6. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
7. An das Referat für Bildung und Sport
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I/02 – GF  
Spielraumkommission
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
14. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/11  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3